

Der Beamte könne sich auch darauf berufen, da die Richtlinie nicht in Europäisches Recht umgesetzt worden sei und damit § 8 Abs. 2 Erholungsurlaubsverordnung gegen höherrangiges Recht verstoße.

Die vorliegende Fallgestaltung werde auch von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG in der vom Europäischen Gerichtshof vorgenommenen Auslegung erfasst. Der Antragsteller sei gegen Ende des Übertragungszeitraumes bis lange nach dessen Ablauf dienstunfähig erkrankt. Aus von seinem Willen unabhängigen Gründen war er nicht in der Lage, den bereits für den Zeitraum 21.07. bis zum 12.08.2008 bewilligt Resturlaub für das Jahr anzutreten. Da § 8 Erholungsurlaubsverordnung die Beantragung und Bewilligung von Erholungsurlaub bis zum 30.09. des Folgejahres gestatte, könne in einer solchen Konstellation dem betroffenen Beamten auch nicht entgegengehalten werden, dass er den Erholungsurlaub früher hätte in Anspruch nehmen können oder müssen.

Die Bedeutung der Entscheidung:

Sind Beamte aus von ihrem Willen unabhängigen Gründen nicht in der Lage, bis zum Übertragungszeitraum 30.09. Urlaub des Vorjahres zu nehmen, haben sie einen Anspruch auf „Nachgewährung“, soweit sie noch im Dienst sind.

Werden sie zwischenzeitlich zur Ruhe gesetzt, haben sie einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist auch auf Beamte zu übertragen, da diese Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen EU-Richtlinie sind.

Der Anspruch ist auf den Mindestanspruch von 20 Arbeitstagen nach der EU-Richtlinie begrenzt. Der darüber hinaus nach deutschem Recht zustehende Urlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung verfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Neubert
Rechtsanwalt